



KREIS BERGSTRASSE DER KREISAUSSCHUSS

Kreis Bergstraße, Der Kreisausschuss, Postfach 11 07, 64629 Heppenheim

Flugschule Rhein-Main-Neckar
Herr Dieter Köcher
Blumenstr. 18a
69509 Mörlenbach

Behördenrufnummer
... einfach ohne Vorwahl



Postanschrift:
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

Dienstgebäude: Walther-Rathenau-Str. 4

Abteilung:
Bauen, Umwelt und Denkmalschutz
Sachgebiet: Untere Naturschutzbehörde

Sachbearbeitung: Herr Weber

Raum: 306
Durchwahl: 06252 15-5430
Telefax: 06252 15-55561
E-Mail: unb@kreis-bergstrasse.de

Sprechzeiten finden Sie auf unserer
Homepage www.kreis-bergstrasse.de

Unser Zeichen: 004-P-0002001-9 web

Datum: 20.02.2024

Durchführung Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Bundesnaturschutzgesetz - Eingriffsgenehmigung
Geländezulassung für Gleitsegel- und Hängeleiterflüge auf den
Grundstücken
Gemarkung Löhrbach, Flur 6, Flurstück Nr. 89/15 „Schützenkreuz“
Gemarkung Nieder-Liebersbach, Flur 9, Flurstück Nr. 48 und
Gemarkung Schlierbach, Flur 1, Flurstück Nr. 270 „Seidenbacher
Eck“

Ihr Antrag vom 01.08.2023 auf Verlängerung des Bescheides vom 12.11.2019

Sehr geehrter Herr Köcher,

in o. g. Angelegenheit ergeht folgender

ÄNDERUNGSBESCHEID

I.

Aufgrund Ihres Antrags vom 01.08.2024 und der naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigung vom 25.10.1999 und dem dazu ergangenen Änderungsbescheid vom 12.11.2019 wird Ihnen unter Festsetzung der nachfolgenden Nebenbestimmungen die

naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung

für die Geländezulassung für Gleitsegel- und Hängeleiterflüge auf den Grundstücken:
Gemarkung Löhrbach, Flur 6, Flurstück Nr. 89/15 „Schützenkreuz“
Gemarkung Nieder-Liebersbach, Flur 9, Flurstück Nr. 48 und
Gemarkung Schlierbach, Flur 1, Flurstück Nr. 270 „Seidenbacher Eck“ erteilt.

Rechtsgrundlage: § 17 Abs. 3, § 14 Abs. 1 und § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

II. Nebenbestimmungen und Auflagen

Sparkasse Starkenburg
Sparkasse Bensheim
Volksbank Darmstadt – Südhessen eG
Sparkasse Worms-Alzey-Ried
Postbank Frankfurt

IBAN: DE31 5095 1469 0000 0301 66
IBAN: DE46 5095 0068 0001 0258 65
IBAN: DE16 5089 0000 0010 1109 04
IBAN: DE32 5535 0010 0003 1600 09
IBAN: DE94 5001 0060 0006 9496 06

BIC: HELADEF1HEP
BIC: HELADEF1BEN
BIC: GENODEF1VBD
BIC: MALADE51WOR
BIC: PBNKDEFFXXX



Metropolregion
Rhein-Neckar
Metropolregion
Frankfurt/Rhein-Main

1. In Ziffer 7 der Nebenbestimmungen des Bescheides vom 25.10.1999 wird das Datum 31.07.2023 durch das Datum 31.07.2027 ersetzt. Der Bescheid wird somit bis zum 31.07.2027 verlängert.
2. Die weiteren Nebenbestimmungen bleiben unberührt. Ausgenommen hiervon sind Bestimmungen zur Landschaftsschutzverordnung Bergstraße-Odenwald.

III. Hinweise

1. Änderungen oder Erweiterungen der Maßnahmen bedürfen einer erneuten Antragstellung und Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde.
2. Die Erteilung weiterer Nebenbestimmungen bleibt für den Fall vorbehalten, dass es sich im Rahmen der Maßnahme als notwendig erweisen sollte.
3. Diese Genehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen u.Ä.. Rechte Dritter bleiben unberührt.
4. Werden Nebenbestimmungen trotz Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht erfüllt, ist die Fortsetzung des Eingriffs bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen zu untersagen oder die Genehmigung zu widerrufen (§ 17 Abs. 9 BNatSchG i.V.m. § 49 Abs. 2 Nr. 2 HVwVfG).

IV. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen. Aufwendungen werden nicht erstattet.

1. Kostenfestsetzung

a. Verwaltungsgebühr (§ 1 HVwKostG)

Grundlage: Verwaltungskostenordnung des Hessischen Ministeriums Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HVwKostO-MUELV). Die Verwaltungsgebühr bei 1.000 qm Fläche nach Nr. 51061 (Flug-, Drachen oder Modellflugplätzen) beträgt im Regelfall 430,00 EUR. Gemäß Nr. 51111 ist für die Verlängerung der Genehmigungsdauer von begünstigenden Bescheiden 25 v.H. festzusetzen. Für die Verlängerung des Bescheides sind somit

festzusetzen.

107,50 EUR

Auslagen sind nicht entstanden.

Somit werden die Gesamtkosten dieser Entscheidung auf 107,50 EUR festgesetzt.

2. Überweisungsweg

Der Betrag in Höhe von 107,50 EUR wird mit Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und ist bis spätestens zum 15.03.2024 unter Angabe der Belegnummer 2065 24 039 zu Gunsten der

Kreiskasse Bergstraße, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim, an die
Sparkasse Starkenburg, Heppenheim

IBAN: DE31 5095 1469 0000 0301 66

BIC: HELADEF1Hep

zu überweisen

V. Begründung

Mit Antrag vom 01.08.2024 wurde die Verlängerungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsge-
nehmigung für die Geländezulassung für Gleitsegel- und Hängegleiterflüge beantragt. Die ur-
sprüngliche Genehmigung hierzu wurde am 25.10.1999 mit entsprechenden Auflagen erteilt
und zwischenzeitlich mehrfach verlängert.

Negative Einflüsse durch die Geländenutzung und auf die Umgebung sind bisher nicht aufge-
treten. Es ist davon auszugehen dass diese auch weiterhin nicht auftreten werden.

Somit konnte die Geländezulassung für die Starts und Landung der Gleitsegel - und Hänge-
gleiter gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG weiterhin genehmigt werden.

Versagensgründe i.S. des § 15 Abs. 5 BNatSchG lagen nicht vor.

Die Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde ergibt sich aus § 17 Abs. 3 BNatSchG.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben
werden. Der Widerspruch ist beim Kreisausschuss des Kreises Bergstraße, Gräffstraße 5,
64646 Heppenheim, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Klage kann auch auf elektronischem Weg eingelegt werden, wenn sie mit einer qualifizier-
ten elektronischen Signatur versehen ist. Die Einlegung der Klage über eine gewöhnliche E-
Mail ist nicht zulässig. Zu den Einzelheiten vgl. die Hinweise auf der Internet-Homepage unter
www.vg-darmstadt.justiz.hessen.de.

Soweit allein die Kostenentscheidung dieses Bescheides angegriffen werden soll, kann innerhalb eines
Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darm-
stadt schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die
Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Die Klage ist gegen den
Kreis Bergstraße, vertreten durch den Kreisausschuss, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag
enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die
angefochtene Entscheidung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen
sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Weber

Weber